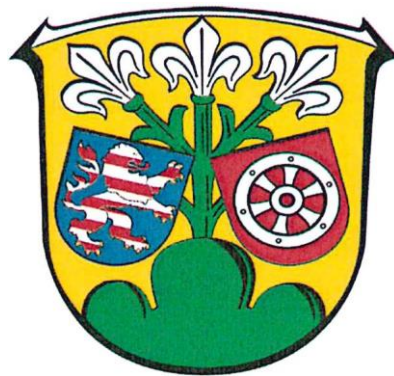


Stadt Wetter (Hessen)

Satzungsrecht

Az. 020-00-727



2. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Stadt Wetter (Hessen)

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), und des § 26 der Friedhofssatzung der Stadt Wetter (Hessen) vom 17.02.2016 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 19.09.2023 für die Friedhöfe der Stadt Wetter (Hessen) folgenden

2. Nachtrag zur Gebührenordnung vom 21.07.2016

beschlossen:

II. Gebührenarten

wird wie folgt geändert:

§ 5 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühr)

Für die Dauer des Nutzungsrechts werden folgende Grabnutzungsgebühren erhoben:

1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)

a) Reihengrabstätten für Erwachsene und Kinder ab 5 Jahren	3.200,00 €
b) Reihengrabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren	1.000,00 €
c) Doppelgrabstätte	5.900,00 €
d) Tiefengrab im Grabkammersystem	2.400,00 €
e) Reihenrasengrabstätten	4.000,00 €

2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Aschen)

a) Urnenreihengrabstätte	800,00 €
b) anonyme Urnengrabstätte	800,00 €
c) Urnenwahlgrabstätte	1.600,00 €
d) Urnenreihenrasengrabstätte	1.000,00 €
e) Einzel-Urnenbaumgrabstätte	800,00 €
f) Doppel-Urnenbaumgrabstätte	1.600,00 €

§ 6
Bestattungsgebühr

1. Für das Ausheben bzw. Öffnen und Schließen einer Grabstätte bei der Bestattung der Leiche werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) in einer Reihengrabstätte (Einzel-, Doppelgrabstätte als Erstbestattung oder Reihenrasengrabstätte)
 - aa) für das Ausheben des Grabes 500,00 €
 - ab) für das Schließen des Grabes 200,00 €
 - b) in einer Doppelgrabstätte als Zweitbestattung
 - ba) für das Ausheben des Grabes 1.000,00 €
 - bb) für das Schließen des Grabes 250,00 €
 - c) in einer Kindergrabstätte
 - ca) für das Ausheben des Grabes 300,00 €
 - cb) für das Schließen des Grabes 100,00 €
 - d) in einer Tiefengrabstätte (Grabkammersystem)
 - da) für die Erstbestattung 400,00 €
 - db) für die Zweitbestattung 400,00 €
2. Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben bzw. Öffnen und Schließen einer Grabstätte folgende Gebühren erhoben:
 - a) in einer Urnengrabstätte
 - aa) für das Ausheben des Grabes 15,00 €
 - ab) für das Schließen des Grabes 15,00 €
 - b) Beisetzung von Urnen auf belegte Reihengräber je Urne 50,00 €
 - c) Beisetzung von Urnen in Tiefengräbern je Urne 50,00 €
3. Für Bestattungen in der Zeit von samstags von 8:00 – 16:00 Uhr werden zur Schließung folgende Gebühren erhoben:
 - a) für Sargbestattungen 300,00 €
 - b) für Aschebestattungen 50,00 €

**§ 7
Verlängerungsgebühr**

Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so werden für die Verlängerung des Nutzungsrechts folgende Gebühren erhoben:

1. Doppelgrabstätte je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	200,00 €
2. Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	40,00 €
3. Tiefengrab je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	80,00 €

**§ 8
Gebühr für die Grabräumung**

Für die Räumung und Entsorgung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Einzelgrabstätte	300,00 €
2. Doppelgrabstätte	600,00 €
3. Reihengrabstätte für Kinder bis zu 5 Jahren	300,00 €
4. Einzelrasengrabstätte	80,00 €
5. Urneneinzelgrabstätte	150,00 €
6. Urnenwahlgrabstätte	150,00 €
7. Urnenbaum- und Urnenrasengrabstätte	80,00 €
8. Tiefengrabstätte	300,00 €

**§ 9
Nutzung der Friedhofshalle**

1. Nutzung der Friedhofshalle	280,00 €
-------------------------------	----------

**§ 10
Nutzung der Kühlzelle**

Nutzung der Kühlzelle (ohne die Friedhofshalle) je angefangenen Tag	70,00 €
--	---------

**§ 11
Umbettungsgebühren**

Gebühren für Umbettungen werden nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Wetter (Hessen) erhoben.

§ 12
Verwaltungsgebühren

Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte:

- | | |
|----------------------------------|----------|
| 1. für die Dauer von einem Jahr | 50,00 € |
| 2. für die Dauer von fünf Jahren | 200,00 € |

III. Inkrafttreten

§13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser 2. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung tritt zum 01.10.2023 in Kraft.

Der 2. Nachtrag wird hiermit ausgefertigt:

Wetter (Hessen), den 19.09.2023

Spanka
Bürgermeister

